

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS220169-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Urteil vom 12. Oktober 2022

in Sachen

A._____ AG,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

gegen

Stiftung B._____,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 15. September 2022 (EK221323)

Erwägungen:

1. Die Schuldnerin erbringt Dienstleistungen im Immobiliensektor, die Gläubigerin ist eine Vorsorgeeinrichtung. Mit Urteil vom 15. September 2022 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin von CHF 33'606.15 zuzüglich Zins von 5 % seit 14. Dezember 2020, aufgelaufenen Zins von CHF 660.16, Mahnkosten von CHF 50.– sowie Betreuungskosten von gesamthaft CHF 318.60, abzüglich einer Teilzahlung von CHF 10'161.35 (act. 3 = act. 6).
2. Mit Eingabe vom 3. Oktober 2022 (Datum Poststempel) erhob die Schuldnerin Beschwerde gegen das Urteil vom 15. September 2022. Sie ersucht darin aufgrund des Gesundheitszustands ihres Geschäftsführers um Gewährung einer Nachfrist für den Nachweis der Zahlungsfähigkeit, die Bezahlung der Schuld an die Gläubigerin sowie Bestellung einer anwaltlichen Vertretung (act. 2). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 7/1-13). Das Verfahren ist spruchreif.
3. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkursaufhebungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl seine Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkursaufhebungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. durch Urkunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon zulässig, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind, müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO).
4. Der vorinstanzliche Entscheid wurde der Schuldnerin am 23. September 2022 zugestellt (act. 7/13). Die zehntägige Rechtsmittelfrist lief daher am

3. Oktober 2022 – und somit am Tag der Einreichung der Beschwerdeschrift (vgl. act. 8) – ab. Die Schuldnerin hat weder einen Konkursaufhebungsgrund behauptet noch urkundlich nachgewiesen. Auch zur Zahlungsfähigkeit hat sie sich nicht geäußert oder Belege dazu eingereicht. Vielmehr ersucht sie (lediglich) um Gewährung einer Nachfrist, um die Schuld zu tilgen und ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen. Wie dargelegt ist die Gewährung einer Nachfrist allerdings ausgeschlossen.

Da die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses nicht erfüllt sind, ist die Beschwerde abzuweisen.

5. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es rechtfertigt sich, die Entscheidgebühr im konkreten Fall auf CHF 400.– festzusetzen. Parteienschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 400.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und dem Konkursamt Unterstrass-Zürich vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Unterstrass-Zürich, ferner mit besonderer Anzeige an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 6, je gegen Empfangsschein.

4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lacic

versandt am:
13. Oktober 2022